



Mitteilungen aus dem Stadtrat vom 25. August 2026

Stadtkanzlei - Lea Hediger: Ersatzwahl in den Gemeinderat per 1. Oktober 2026

Sachverhalt

Mit Beschluss vom 4. August 2026 hat der Stadtrat die Demission von Gemeinderat Roland Wetli per 30. September 2026 genehmigt und das Ersatzwahlverfahren in das städtische Parlament eingeleitet. Dieses erfolgt in Anwendung des kantonalen Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht (StWG; RB 161.1), § 60, 64 und 98, und der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht (StWV; RB 161.11), § 43, sowie gestützt auf die Ergebnisse der Gemeinderatswahlen 2023.

Die achte Ersatzkandidatin, Lea Hediger, teilte am 10. August 2026 mit, dass sie bereit sei, das Mandat der CH im Gemeinderat zu übernehmen, und demzufolge auch die Wahl als Mitglied des Gemeinderates annehme.

Beschluss

Der Stadtrat beschliesst:

1. Als Mitglied des Gemeinderates wird anstelle von Gemeinderat Roland Wetli für den Rest der Amtsdauer 2023 bis 2027, ab 1. Oktober 2026, als gewählt erklärt: **Lea Hediger**.
2. Allfällige Unvereinbarkeiten gemäss Art. 15 der Gemeindeordnung (GO; SRS 131.1.0) sind durch Lea Hediger vor Amtsantritt zu beheben.
3. Die Wahl untersteht der gesetzlichen Rekursfrist.

Stadtkanzlei - Motion betreffend «Neuregelung der Einbürgerungszuständigkeit»: 1. Lesung und Verabschiedung

Sachverhalt

An der Gemeinderatssitzung vom 18. Februar 2026 reichten die Gemeinderatsmitglieder Roland Wetli, Parwin Alem Yar, Priska Brenner-Braun, Ruth Krähenmann und Stefan Thalmann eine Motion nach Art. 43 des Geschäftsreglements für den Gemeinderat (SRS 171.1.1) ein.

Beschluss

Der Stadtrat beschliesst:

1. Die Beantwortung der Motion durch das Departement für Finanzen und Zentrales wird gutgeheissen und verabschiedet.

Stadtkanzlei - Planung der Gesamterneuerungswahlen 2027–2031

Sachverhalt

Anlässlich der Sitzung vom 2. Dezember 2025 hat der Stadtrat die Termine für die Gesamterneuerungswahlen der Exekutive, der Rechnungsprüfungskommission sowie der Legislative festgelegt.

Erwägungen

Exekutive und Rechnungsprüfungskommission (Majorzwahlen)

Die Wahl des Stadtpräsidiums und der vier nebenamtlichen Mitglieder des Stadtrates erfolgt am 28. Februar 2027 (Blanko-Abstimmungstermin Bund). Für den allfälligen zweiten Wahlgang wurde der zusätzlich festgelegte Termin der Wahlen des Gemeinderates am 18. April 2027 fixiert.

Erste Wahlgänge von Majorzwahlen sind bis zum 69. Tag vor dem Abstimmungstag öffentlich anzukündigen und die Wahlvorschläge zur Aufnahme auf die Namensliste sind bis zum 55. Tag vor dem Abstimmungstag bei der Stadtkanzlei einzureichen.

Gemäss Art. 7a Absatz 2 der Gemeindeordnung (SRS 131.1.0) sind die Wahlvorschläge einer stillen Wahl innert 30 Tagen einzureichen. Da der späteste Termin für die Eingabe der Wahlvorschläge der 4. Januar 2027 ist, muss die Publikation 30 Tage vorher, also spätestens am 4. Dezember 2026 erfolgen.

Aufgrund der gesetzlich vorgegebenen Regelung ergeben sich folgende Fristen:

- Publikation der Gesamterneuerungswahlen: **Freitag, 4. Dezember 2026** (spätester Termin für die Ankündigung der Wahlen: 21. Dezember 2026)
- Spätester Termin für die Eingabe der Wahlvorschläge: **Montag, 4. Januar 2027**

Stille Wahl der Rechnungsprüfungskommission

Wenn bis zum 4. Januar 2027 für die Neubestellung der Rechnungsprüfungskommission so viele Vorschläge eingehen, wie Kandidatinnen und Kandidaten zu wählen sind (7-9 Personen), kann der Stadtrat die Vorgesprochenen als gewählt erklären. Kommt die stille Wahl nicht zustande, wird die Urnenwahl auf den gleichen Termin, wie die Wahlen der Exekutive, festgesetzt.

Legislative (Proporzwahl)

Die Wahl des Gemeinderates und der allfällige zweite Wahlgang der Exekutive erfolgen am Sonntag, 18. April 2027.

Die Einreichung der Wahlvorschläge für den Gemeinderat sind bis zum 69. Tag vor dem Abstimmungssonntag (8. Februar 2027) bei der Stadtkanzlei einzureichen. Der letzte Termin für Änderungen von Wahlvorschlägen und die Bekanntgabe von Listenverbindungen haben bis zum 62. Tag vor dem Abstimmungssonntag (15. Februar 2027) zu erfolgen. Bei den Proporzwahlen gibt es keine Vorschriften betreffend der öffentlichen Ankündigung.

Aufgrund der gesetzlich vorgegebenen Regelung ergeben sich folgende Daten:

- Publikation der Gesamterneuerungswahlen: **Freitag, 4. Dezember 2026** (gleichzeitig mit den Wahlen der Exekutive)
- Spätester Termin für die Eingabe der Wahlvorschläge: **Montag, 8. Februar 2027**
- Ziehung der Listennummern: **Dienstag, 16. Februar 2027**

Die Stadtkanzlei wird eine entsprechende Wegleitung erstellen und die notwendigen Dokumente den Parteipräsidien zukommen lassen und zusätzlich auf der Webseite publizieren.

Beschluss

Der Stadtrat beschliesst:

1. Für die Gesamterneuerungswahlen der Exekutive erfolgt die Publikation am Freitag, 4. Dezember 2026. Die Wahlvorschläge müssen bis spätestens Montag, 4. Januar 2027, bei der Stadtkanzlei eingereicht werden.
2. Die Rechnungsprüfungskommission für die Amtszeit 2027/2031 wird in stiller Wahl bestellt, sofern rechtzeitig so viele Vorschläge eingehen, wie Mitglieder zu wählen sind. Werden demzufolge bis zum 4. Januar 2027 sieben bis neun wählbare Personen zur Wahl vorgeschlagen, kann der Stadtrat diese am Dienstag, 19. Januar 2027, als gewählt erklären. In den übrigen Fällen erfolgt die Wahl mit der Wahl der Exekutive vom 28. Februar 2027.
3. Für die Gesamterneuerungswahlen der Legislative erfolgt die Publikation am Freitag, 4. Dezember 2026. Die Wahlvorschläge müssen bis spätestens Montag, 8. Februar 2027, bei der Stadtkanzlei eingereicht werden.

Amt für Kultur und Stadtleben - Kulturkommission: Ersatzwahl eines Mitglieds

Sachverhalt

Gemäss Art. 45 Abs. 1 Ziff. 2c der Gemeindeordnung (GO; SRS 131.1.0) besteht die Kulturkommission aus zwei Mitgliedern des Gemeinderates, vier fachkundigen Personen, einer Jugendvertretung und dem Vorstand des zuständigen Departementes als Vorsitzenden.

Erwägungen

Jana Kohler, Kunstschaaffende und Buchhändlerin, erklärt sich bereit, als Nachfolgerin der zurücktretenden Buchhändlerin Anschi Inauen der Kulturkommission beizutreten. Jana Kohler bringt mit ihrem bisherigen Engagement fürs Frauenfelder Kulturleben ideale Voraussetzungen für dieses Amt mit.

Beschluss

Der Stadtrat beschliesst:

1. Als neues Mitglied der Kulturkommission wird für den Rest der Legislatur 2023–2027 per 1. September 2026 Jana Kohler gewählt.

Amt für Hochbau und Stadtplanung - Altlasten Sanierung Schiessanlage Mühletobel und Überschussgebiet Kugelfang 300 m: Zustimmung Festlegung der Sanierungsstufe und der Ausgaben

Sachverhalt

Die Parzelle Nr. 61306 ist im Eigentum der Stadt Frauenfeld und die Parzelle Nr. 61614 im Eigentum von Tina Schoof, Frauenfeld. Beide Parzellen sind unter dem Standort-Register-Nr. 4566 D 49 als «Schiessanlage Mühletobel und Überschussgebiet Kugelfang, 300 m» im Kataster der belasteten Standorte (KbS) des Kantons Thurgau eingetragen.

Die 300 m-Schiessanlage bestand von 1937 bis zur Stilllegung 1994. Auf der Schiessanlage fanden obligatorische Schiessübungen statt, jedoch keine militärische Nutzung. Ein Teilrückbau des Zeigergrabens erfolgte Anfang der 2000er Jahre.

Der Kugelfang der 300 m-Schiessanlage Mühletobel ist ein sanierungsbedürftiger, belasteter Standort gemäss Art. 2 Abs. 2 der Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlasten-Verordnung; AltIV; SR 814.680). Der Kugelfang befindet sich in einer Landschaftsschutzzone am Waldrand. Der Sanierungsbedarf ergibt sich aus der Überschreitung des Konzentrationswertes für Blei im Boden bei landwirtschaftlicher Nutzung gemäss Anhang 3 AltIV. Es liegt ein Sanierungsbedarf gemäss Art. 12 AltIV vor. Betroffenes Schutzgut ist der Boden. Die Belastung im Wald auf der Parzelle Nr. 61614 ist nicht sanierungsbedürftig, da keine akute Gefahr für Wasser, Mensch und Natur droht.

Der Standort wurde im Herbst 2007, Sommer 2019 und Winter 2020 altlastenrechtlich untersucht. Anschliessend wurde durch die CSD Ingenieure AG ein Sanierungsprojekt erarbeitet. Der Standort ist gemäss Verfügung des Amtes für Umwelt Kanton Thurgau bis Ende 2027 zu sanieren.

Für das Sanierungsprojekt liegt inzwischen eine Baubewilligung sowie Offerten für die Unternehmerleistungen vor. Der Stadtrat kann auf dieser Basis die Arbeiten freigeben.

Erwägungen

VASA-Beiträge

Mit der 2018 vom eidgenössischen Parlament angenommenen Motion von Nationalrat Werner Salzmännli wurde der Bundesrat beauftragt, die Umweltschutzgesetzgebung dahingehend zu ändern, dass anstelle der Pauschalabgeltung von 8'000 Franken pro Scheibe bei 300 m-Schiessanlagen wieder 40 % der effektiven Kosten aus dem VASA-Fonds ausbezahlt werden. Die Revision des Umweltschutzgesetzes (USG; SR 814.01) erfolgte 2025. Auf dieser Basis übernimmt der Bund 40% der Sanierungskosten. Gemäss Verfügung des Bundesamts für Umwelt BAFU, Abteilung Abfall und Rohstoffe vom September 2025, wurde ein Bundesbeitrag von 121'040 Franken in Aussicht gestellt. Voraussetzung ist die Einhaltung der Sanierungsfrist bis Ende 2027.

Die restlichen Sanierungskosten werden gemäss Art. 32d USG zwischen den Verhaltensstörern (Schützen) und den Zustandsstörern (Eigentümerin der Anlage, d.h. die Stadt) aufgeteilt. Die Stadt muss sich zudem anteilmässig orientiert an den Schusszahlen der Schützen, welche das «Obligatorische» absolvierten, an den Sanierungskosten der Verhaltensstörer beteiligen.

Da nicht mehr alle Verhaltensstörer belangt werden können, entstehen Ausfallkosten, welche nicht auf die Zustandsstörer überwälzt werden können, da es keine Solidarhaftung unter den verschiedenen Störern gibt. Die Ausfallkosten müssen gemäss Art. 32d Abs. 3 USG vom Gemeinwesen getragen werden. Gemäss §24 des Gesetzes über die Abfallbewirtschaftung (RB 814.04) werden Ausfallkosten je zur Hälfte zwischen Kanton und Gemeinde aufgeteilt. Am Schluss der Sanierung wird durch das Amt für Umwelt Kanton Thurgau ein Kostenteiler erstellt.

Sanierungskosten

Die Sanierungskosten für den Umweltingenieur sowie die Unternehmer summieren sich auf 350'000 Franken. Die Kostendifferenz zum Kostenvoranschlag von 292'000 Franken begründet sich durch einen im Kostenvoranschlag nicht vorgesehenen Zwischentransport mit Dumper aufgrund der für Lastwagen nicht befahrbaren Flurstrasse, zusätzlichen Installationen sowie höhere Einheitspreise für Aushub und Entsorgung. Die Sanierungskosten für die Minimalsanierung setzen sich wie folgt zusammen:

Umweltingenieur	CHF	35'000.00
Aushub	CHF	66'000.00
Entsorgung	CHF	<u>233'000.00</u>
Zwischentotal	CHF	334'000.00
Reserve 5 %	CHF	<u>16'000.00</u>
Total	CHF	<u>350'000.00</u>

Beschluss

Der Stadtrat beschliesst:

1. Die Sanierung Schiessanlage «Mühletobel und Überschussgebiet Kugelfang» 300 m, Standort Register-Nr. 4566 D 49 (Stadtparzelle 61306, Parzelle 61614) wird zur Kenntnis genommen. Die Sanierung hat den Mindestanforderungen gemäss der Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (AltV; SR 814.680) zu entsprechen.
2. Der Stadtrat nimmt die Sanierungsstufe der Minimalsanierungsvariante zur Kenntnis.
3. Die Vergaben für die Aushubarbeiten an Karl Geiges AG und für die Entsorgungsarbeiten an die Toggenburger AG werden genehmigt.
4. Das Amt für Hochbau und Stadtplanung wird beauftragt, nach Vorliegen der Bauabrechnung die Finanzierungsbeiträge von Bund und Kanton abzurechnen.

Amt für Hochbau und Stadtplanung - Baubewilligung

Sachverhalt

Das Amt für Hochbau und Stadtplanung unterbreitet dem Stadtrat das Baugesuch von Staat Thurgau, c/o Kantonales Hochbauamt, Promenadenstrasse 8, 8510 Frauenfeld betreffend

- Innere Umbauarbeiten, Fassadenänderung, Zweckänderung von Archiv zu Aufenthaltsraum, Promenadenstrasse 12a

Beschluss

Der Stadtrat beschliesst:

1. Die Baubewilligung an Staat Thurgau, c/o Kantonales Hochbauamt, Promenadenstrasse 8, 8510 Frauenfeld betreffend Innere Umbauarbeiten, Fassadenänderung, Zweckänderung von Archiv zu Aufenthaltsraum, Promenadenstrasse 12a, wird erteilt.

Amt für Hochbau und Stadtplanung - Baubewilligung

Sachverhalt

Das Amt für Hochbau und Stadtplanung unterbreitet dem Stadtrat das Baugesuch von Café Mysteria Finizio, Zürcherstrasse 174, 8500 Frauenfeld betreffend

- Zweckänderung von Ladenlokal zu Gastgewerberäumen, Gartenwirtschaft, Zürcherstrasse 174

Beschluss

Der Stadtrat beschliesst:

1. Die Baubewilligung an Café Mysteria Finizio, Zürcherstrasse 174, 8500 Frauenfeld betreffend Zweckänderung von Ladenlokal zu Gastgewerberäumen, Gartenwirtschaft, Zürcherstrasse 174, wird erteilt.

Amt für Tiefbau und Verkehr - Gesamterneuerungswahlen 2027: Regelung der Plakatierung

Sachverhalt

Der Stadtrat hat am 2. Dezember 2025 die Wahltermine für die Gesamterneuerungswahlen 2027–2031 festgelegt:

- Die Wahlen für den Stadtrat und die Rechnungsprüfungskommission finden am 28. Februar 2027 statt. Ein allfälliger zweiter Wahlgang ist auf den 18. April 2027 terminiert.
- Die Gemeinderatswahlen finden am 18. April 2027 statt.

Personen, die an den Wahlen teilnehmen, dürfen grundsätzlich Wahlplakate auf öffentlichem Grund anbringen. Das gehört zur freien politischen Meinungsäusserung. Normalerweise dürfen Wahlplakate höchstens sechs Wochen aufgehängt werden.

Auch für die kommenden Wahlen sollen temporäre Werbeplakate erlaubt sein. Dabei müssen die bestehenden Regeln eingehalten werden.

Erwägungen

Das Anbringen von temporären Reklamen, Plakaten, Banden und Tafeln im Innerortsbereich der Stadt Frauenfeld ist bewilligungspflichtig. Es richtet sich nach der städtischen Weisung «Generelle Weisung für temporäre Reklamen» vom 1. Januar 2013. Zuständig für die Erteilung der Bewilligungen sowie für die Kontrolle der Einhaltung dieser Weisung ist das Amt für Tiefbau und Verkehr. Bewilligungsgesuche sind schriftlich an das Amt für Tiefbau und Verkehr, Abteilung Werkhof und Stadtgrün, einzureichen.

Zusätzliche Vorgaben ergeben sich aus der kantonalen Vereinbarung «Plakatierung vor Wahlen und Abstimmungen – Vereinbarung über das Anbringen von Plakaten entlang von Kantonsstrassen und der Nationalstrasse N23» vom 24. Januar 2024.

Unbewilligtes, sogenanntes «wildes Plakatieren» auf öffentlichem Grund, liegt nicht im öffentlichen Interesse und ist nicht zulässig. Ebenfalls nicht bewilligt werden Bandenwerbung auf öffentlichen Plätzen und an Brückengeländern, das Aufstellen von Storchenständern auf öffentlichem Grund sowie das Anbringen von Plakaten an Anlagen im Strassenraum wie Bäumen, Mauern oder Zäunen. Das Anbringen von Wahlplakaten an Stromkästen ist nicht erlaubt; diese sind ausschliesslich für Veranstaltungen und Vereine vorgesehen.

Zur Gewährleistung einer ordnungsgemässen, einheitlichen und fairen politischen Werbung stellt die Stadt Frauenfeld insgesamt zehn offizielle Plakatstandorte zur Verfügung. Für die Stadtratswahlen werden durch die Abteilung Werkhof und Stadtgrün speziell hergestellte Holz-Plakatständer eingesetzt. Für die Gemeinderatswahlen stehen ausgewählte Beleuchtungskandelaber zur Verfügung.

Die Standorte der Plakatständer für die Stadtratswahlen befinden sich an folgenden Orten: Rheinstrasse, Schaffhauserplatz, Promenadenstrasse, Marktplatz, Lindenpark, Spitalkreisel, Kirchgasse, Laubgasse, Zürcherstrasse Ost und St. Gallerstrasse.

Die Standorte der Beleuchtungskandelaber für die Gemeinderatswahlen befinden sich an der Schaffhauserstrasse (Zentrum und Erzenholz), an der Thundorferstrasse sowie an der Zürcherstrasse West und Ost.

Sämtliche Standorte entsprechen den geltenden städtischen und kantonalen Vorgaben zur Wahlwerbung. Die aktuellen Bestrebungen des Kantons zur Änderung von § 52 des Gesetzes über Strassen und Wege (StrWG; RB 725.1) haben keinen bedeutenden Einfluss auf diesen Beschluss und das weitere Vorgehen der Stadt Frauenfeld.

Die Plakatstandorte stehen jeweils während sechs Wochen vor dem Wahltermin zur Verfügung. Die Plakate sind spätestens bis am Samstag nach dem Wahltermin zu entfernen. Findet ein zweiter Wahlgang statt, bleiben die Standorte bis zu diesem Termin bestehen.

Zur Sicherstellung einer geordneten Aufstellung werden die genauen Standorte für das Anbringen der Plakate durch die Abteilung Werkhof und Stadtgrün festgelegt.

Das Anbringen der Plakate an den Plakatständern für die Stadtratswahlen erfolgt durch die Abteilung Werkhof und Stadtgrün. Die erforderlichen 10 Plakate zuzüglich 2 Reserveplakate sind der Abteilung Werkhof und Stadtgrün spätestens bis Freitag, 15. Januar 2027, 15.30 Uhr, abzugeben. Beleuchtungskandelaber stehen für die Stadtratswahlen nicht zur Verfügung.

Für das korrekte Anbringen, die laufende Kontrolle, den Unterhalt während der gesamten Plakatierungsdauer sowie die rechtzeitige Entfernung der Plakate sind die Parteien und Gruppierungen selbst verantwortlich. Nicht ordnungsgemäss angebrachte Plakate werden ohne vorgängige Ankündigung durch die Stadtverwaltung entfernt und entsorgt.

Plastifizierte Hohlkörperplakate können nach dem Wahlsonntag kostenlos bei der Abteilung Werkhof und Stadtgrün an der Gaswerkstrasse 16 zur Entsorgung abgegeben werden.

An weiteren Standorten im öffentlichen Raum, insbesondere an Elektrokästen, dürfen keine Wahlplakate angebracht werden.

Beschluss

Der Stadtrat beschliesst:

1. Den an der Stadtratswahl beteiligten Personen wird gestattet, zehn Hohlkörperplakate im Weltformat F4 (90 × 130 cm) an den von der Stadt bereitgestellten Plakatständern anbringen zu lassen.
2. Der Plakataushang für die Stadtratswahlen erfolgt von **Montag, 18. Januar 2027**, bis zum Wahltag einschliesslich eines allfälligen zweiten Wahlgangs und ist kostenlos.
3. Die vorgesehenen Hohlkörperplakate sind in genügender Anzahl (10 Stück, inklusive 2 Reserveplakaten) bis spätestens **Freitag, 15. Januar 2027**, 15.30 Uhr, bei der Abteilung Werkhof und Stadtgrün, Gaswerkstrasse 16, Frauenfeld, abzugeben.
4. Die Zuteilung der Standorte sowie die Anordnung der Plakate auf den Plakatständern erfolgt durch das Amt für Tiefbau und Verkehr, Abteilung Werkhof und Stadtgrün.
5. Den an den Gemeinderatswahlen beteiligten Parteien und Gruppierung wird gestattet, zehn Hohlkörperplakate im Weltformat F4 (90 × 130 cm) an Beleuchtungskandelabern anzubringen.
6. Der Plakataushang für die Gemeinderatswahlen erfolgt vom **Montag, 8. März 2027**, bis zum Wahltag und ist kostenlos.
7. Die Zuteilung von mindestens zehn Beleuchtungskandelabern erfolgt durch die Abteilung Werkhof und Stadtgrün. Die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller sind für die Einhaltung des vorgeschriebenen Lichtraumprofils sowie für das sichere Anbringen der Plakate verantwortlich. Eine Haftung der Stadt wird ausgeschlossen.
8. Das Anbringen der Plakate darf frühestens ab **Samstag, 6. März 2027**, erfolgen. Die Plakate dürfen das Weltformat F4 (90 × 130 cm) nicht überschreiten und sind mindestens 3.0 m über Boden (gemessen bis Unterkante Plakat) anzubringen.

Die geplante Wahlwerbung ist beim Amt für Tiefbau und Verkehr, Abteilung Werkhof und Stadtgrün anzumelden. Die Anmeldung hat zu erfolgen:

- für die Stadtratswahlen bis spätestens **Montag, 11. Januar 2027, 12.00 Uhr**;
 - für die Gemeinderatswahlen bis spätestens **Montag, 1. März 2027, 12.00 Uhr**. Die Anmeldung erfolgt per E-Mail an werkhof@stadtfrauenfeld.ch. Die Unterlagen mit den zugewiesenen Standorten für die Kandelaberwerbung werden am **Freitag, 5. März 2027, bis spätestens 12.00 Uhr** der verantwortlichen Person der jeweiligen Partei oder Gruppierung per E-Mail zugestellt.
9. Weitergehende Wahlwerbung auf öffentlichem Grund wird nicht bewilligt.
 10. Die detaillierte Umsetzung und Organisation obliegt der Abteilung Werkhof und Stadtgrün des Amts für Tiefbau und Verkehr.

11. Wahlplakate können nach Abschluss der Wahlen beim Werkhof kostenlos zur Entsorgung abgegeben werden.
12. Die Abteilung Kommunikation wird beauftragt, die Medienmitteilung im Dezember 2026 zu veröffentlichen.

Amt für Tiefbau und Verkehr - Sanierung Balieresteg: Kenntnisnahme Projekt, Kreditbewilligung und -freigabe

Fehler! Unbekannter Name für Dokument-Eigenschaft.

Der Balieresteg wurde im Jahr 2002 erstellt und verbindet die Balierestrasse mit dem Murgplatz über die Murg. Er stellt eine wichtige Verbindung für den Fuss- und Veloverkehr zwischen Bahnhofplatz, Murgplatz und Schlosspark dar und ermöglicht eine direkte sowie hindernisarme Querung der Murg.

Im Rahmen regelmässiger Zustandskontrollen wurde festgestellt, dass der Steg nach mehr als 20 Betriebsjahren verschiedene altersbedingte Schäden aufweist. Insbesondere der bestehende Holzbelag befindet sich in einem schlechten Zustand und zeigt Fäulnisschäden. Eine vertiefte Zustandsuntersuchung ergab zudem weiteren Sanierungsbedarf bei den Geländern, beim Korrosionsschutz der Stahlkonstruktion sowie bei der Beleuchtung.

Erwägungen

Der Stadtrat erachtet die Instandsetzung des Balierestegs als notwendig, um die Sicherheit und die langfristige Nutzbarkeit der wichtigen Langsamverkehrsverbindung sicherzustellen.

Im Rahmen der Sanierung wird der bestehende Holzbelag durch langlebige Kunststoffbohlen aus vollständig rezykliertem Kunststoff ersetzt. Gegenüber einem Holzbelag weist diese Lösung eine längere Nutzungsdauer und einen deutlich geringeren Unterhaltsaufwand auf. Zudem verfügt der neue Belag über eine rutschhemmende Oberfläche.

Die bestehende Absturzsicherung wird an die heutigen Anforderungen angepasst. Hierzu wird das Geländer auf eine Höhe von 1.30 Metern erhöht und damit den geltenden Normen und Sicherheitsstandards für Langsamverkehrsanlagen angepasst. Gleichzeitig werden der Korrosionsschutz der Stahlkonstruktion erneuert und die Beleuchtung ersetzt.

Beschluss

Der Stadtrat beschliesst:

1. Die Arbeiten werden der Burger Stahlbau AG, Frauenfeld, übertragen.
2. Die erforderlichen Kredite werden freigegeben.